Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
160/2001		27.08.2001	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Deponieausschuß	11.09.2001
☒ Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuss	12.09.2001
☒ Kreisausschuß		18.09.2001
☒ Kreistag		26.09.2001

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

Deponiebetrieb	A. Habereder Betriebsleiter	Dr. Heise Dezernent	Dr. Benthin Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Umweltamt	Hingst	
Rechtsamt	Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
Deponieausschuß	11.09.2001						
Haushalts-und Finanz-ausschuß	12.09.2001						
Kreisausschuß	18.09.2001						
Kreistag	26.09.2001						

Begründung der Vorlage:

Mit der Einführung des EURO als Zahlungsmittel ab 01.01.2002 wird eine Änderung der Deponiegebührensatzung erforderlich.

Auf Vorschlag eines auf dem Gebiet des Umweltrechts renommierten Anwaltsbüros wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises Uckermark in drei eigene Satzungen gesplittet. Diese sind wie folgt:

1. Deponiegebührensatzung
2. Verwaltungsgebührensatzung
3. Satzung für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe

Bei der Verwaltungsgebührensatzung wurden die Zahlenwerte aus Gründen einer vereinfachten Darstellungs- und Abrechnungweise auf ganze, halbe oder viertel EURO umgerechnet.

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

für besondere Leistungen

des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark

(VerwGebS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff)* hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien in 16278 Pinnow, 17291 Prenzlau und 17268 Milmersdorf als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen “Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark”, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die in dieser Satzung geregelten Verwaltungsgebühren werden für besondere Verwaltungsleistungen des Deponiebetriebes nach Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührentatbestand

Für die besonderen Verwaltungsleistungen des Deponiebetriebes erhebt der Landkreis Uckermark Verwaltungsgebühren

a) Erstellung von kundenspezifischen Statistiklisten für Benutzer der Deponien des Landkreises auf Antrag,

b) Bestätigung der Annahmeerklärung eines Nachweises der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (EN) i.S. von § 4 (2) der Nachweisverordnung (NachwV) und Zuleitung derselben an den Abfallerzeuger,

c) Bestätigung des vereinfachten Nachweises (VN) i.S. von § 25 (1) NachwV oder Bestätigung des vereinfachten Sammelnachweises (VS) i. S. von § 25 (2) NachwV und deren Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. Sammler (VS),

d) Verkauf von Formularsätzen für die unter b) und c) genannten Nachweise auf Antrag,

e) Verkauf von Übernahmescheinformularen i.S. von § 18 und § 25 der NachwV auf Antrag,

f) Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand des Deponiebetriebes bei der Anlieferung von Abfällen ohne gültigen Entsorgungsnachweis (VN; VS) i.S. der NachwV.

§ 3
Maßstab/Satz

Für die Bemessung des Maßstabes und des Gebührensatzes der in § 2 genannten Gebühren gilt folgendes:

a) Die Gebühr gemäß § 2a) wird nach der Bearbeitungsdauer der Erstellung der Statistik durch Mitarbeiter des Deponiebetriebes bemessen. Der Gebührensatz pro Stunde ergibt sich entsprechend der Nr.1 der Anlage zur Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

b) Die Gebühr gemäß § 2b) wird pro Antrag nach dem in der Anlage unter Nr. 2 enthaltenen Gebührensatz bemessen.

c) Die Gebühr gemäß § 2c) wird pro Abfallart und Konzeptjahr nach dem in der Anlage unter Nr. 3 enthaltenen Gebührensatz bemessen.

d) Für den Verkauf von Formularen i.S.von § 2d) wird pro Formularsatz der in der Anlage unter Nr. 4 aufgeführte Gebührensatz berechnet.

e) Für den Verkauf von Übernahmescheinen i.S.von § 2e) ist pro Satz der in der Anlage unter Nr. 5 genannte Gebührensatz zu zahlen.

f) Die Gebühr für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand i.S.von § 2f) bemisst sich pro Lieferung nach dem in der Anlage unter Nr. 6 geregelten Gebührensatz.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der in § 2a) geregelten Gebühren ist der Antragsteller.

(2) Gebührenschuldner der in § 2b) und § 2c) geregelten Gebühren ist der Abfallerzeuger, bei der in § 2c) genannten Gebühr für die Bestätigung des VS der Einsammler.

(3) Gebührenschuldner für die Überlassung von Formularen i.S.von § 2d) und e) ist der Antragsteller.

(4) Gebührenschuldner für die Gebühren zum Ausgleich des erhöhten Bearbeitungsaufwandes i.S.von § 2 f) ist der Anlieferer der Abfälle.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Für die Entstehung der Gebühren gilt folgendes:

a) Die Gebühr gemäß § 2a) entsteht mit Fertigstellung und Übergabe der Statistik.

b) Die Gebühr gemäß § 2b) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung der Annahmeerklärung i.S. von § 4 (2) NachwV an den Abfallerzeuger durch den Deponiebetrieb.

c) Die Gebühr gemäß § 2c) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung des VN bzw. VS an den Abfallerzeuger bzw. –einsammler durch den Deponiebetrieb.

d) Die Gebühren gemäß § 2d) und e) entstehen mit der Übergabe der Formulare.

e) Die Gebühr gemäß § 2f) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die in § 2 genannten Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Entstehen fällig und sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Wer eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung i.S.von § 2 dieser Satzung beantragt, durch Verkauf von Formularen, z. B. im Sinne von 2d), 2e), oder sonst (z.B. im Falle von § 2f) veranlasst, ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungshandlungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den .....

Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den .....

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark

Gebührensätze

Nr.	Gebührengegenstand	Gebührensatz
1.	Erstellen einer kundenspezifischen Statistikliste gemäß § 2a) der VerwGebS	41,00 € pro Std.
2.	Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) gemäß § 2b) VerwGebS	26,00 € pro Antrag
3.	Bestätigung des VN bzw. VS und Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. den Einsammler (VS) gemäß § 2c) VerwGebS	15,00 € pro Abfallart und Konzeptjahr
4.	Verkauf von Formularen für EN, VN bzw. VS gemäß § 2d) VerwGebS	6,00 € pro Formularsatz
5.	Verkauf von Übernahmescheinformularen gemäß § 2d) VerwGebS	0,25 € pro Formularsatz
6.	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei Anlieferung von Abfällen ohne gültigen VN bzw. VS gemäß § 2f) VerwGebS	15,00 € pro Lieferung